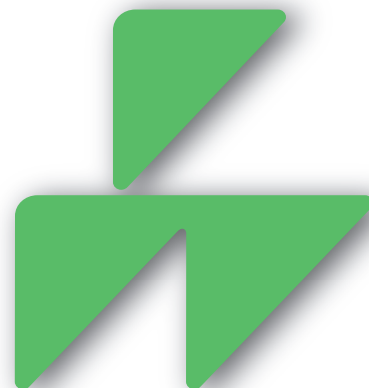


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

1/2015



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

67. Jahrgang

INHALT

Anwendungsfragen des § 6b EnWG im Zusammenhang mit den Fotojahren Gas 2015 und Strom 2016

– von WP/StB Uwe Deuerlein, StB Jürgen Dobler und RA Dr. Thomas Wolf, Nürnberg – 5

Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuches (»Unternehmensstrafrecht«) als Anlass für innerbetriebliche Präventionsmaßnahmen (Compliance-Systeme)

– von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – 9

Das Problem des Kapazitätsvorhalts im Grünbuch des Bundeswirtschaftsministers »Ein Strommarkt für die Energiewende«

– von RA Dr. Achim-Rüdiger Börner, Köln – 17

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Zivilrecht

• OLG Celle: Zurückbehaltungsrecht nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GasGVV/StromGVV 19

• OLG Hamburg: Lieferung von »Nutzenergie« statt Strom als Scheingeschäft 21

Zivilrecht / Abwasserrecht

• BGH: Baukostenzuschuss bei Anschluss an neu errichtete öffentliche Schmutzwasserleitung statt Kleinkläranlage 22

Energiewirtschaftsrecht

• OLG Düsseldorf: BNetzA hat zu extensives Verständnis der rechtskonformen »cooling-on/off«-Bestimmungen im EnWG für die 2. Führungsebene – Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers 23

• OLG Düsseldorf: Festlegung der Erlösobergrenzen – Zulässiger Referenzpreis der BNetzA für Verlustenergie bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus 23

Wettbewerbsrecht

• BGH: Kehrtwende: Keine wettbewerbsrechtliche Störerhaftung des Geschäftsführers 23

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Umsatzsteuer

• BMF: Steuersatz auf Umsätze aus der Verabreichung von Heilbädern (§ 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG) 24

Abgabenordnung

• Ablauf von Aufbewahrungsfristen am 31.12.2014 25

Rechtsprechung

Stromsteuer

• BFH: Keine Steuerentlastung für mit der Straßenbeleuchtung beauftragte Unternehmen 25

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• *Abwassergebühren*: Niederschlagswassergebühren und sog. Fremdwasser 26

• *Abwassergebühren*: Im Vertrauen auf fehlende Anschlussmöglichkeit getätigte Investitionen 26

• *Straßenausbaubeiträge*: Verbesserungsmaßnahmen und Verschlissenheit 27

• *Straßenausbaubeiträge*: Beitragsfähiger Aufwand bei einer Ortsdurchfahrt 28

• *Körperschaftsteuer*: Betriebe gewerblicher Art; hier: Erhebung der Kurtaxe 28

• *Grundsteuer*: Kein Recht auf Senkung des Hebesatzes für die Grundsteuer nach dem Subsidiaritätsprinzip 28

Arbeitsrecht

• Anwendbarkeit der Grundsätze zur Einheit des Verhinderungsfalles 29

Sozialversicherungsrecht

• Änderungen bei der Sozialversicherung ab 2015 und neue Beitragsbemessungsgrenzen 30

Buchbesprechungen

31

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Online-Seminare

Terminkalender 2015
auf der Rückseite

Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

IDW: Zur Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen bei EVU

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat eine Stellungnahme zur Rechnungslegung (Stand: 22.09.2014) verabschiedet »Besonderheiten der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen (IDW ERS ÖFA 3)«. Gegenstand ist die Frage, in welchen Fällen eine Abweichung vom Einzelbewertungsgrundsatz bei der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlüssen von Energieversorgungsunternehmen (EVU) als begründeter Ausnahmefall i.S.d. § 252 Abs. 2 HGB gerechtfertigt ist. Bei einer konsequenten Anwendung des Einzelbewertungsgrundsatzes auf solche schwebenden Geschäfte wäre von einem EVU ggf. eine Drohverlustrückstellung zu bilden, obwohl entsprechende Verluste aufgrund des Geschäftsmodells des EVU und gebildeter Vertragsportfolios tatsächlich nicht oder jedenfalls nicht in dieser Höhe eintreten werden. Der Entwurf ist auf der IDW Website veröffentlicht. Es besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 30.04.2015.

DokNr. 15003003

BGH: Bundesnetzagentur steht Entscheidungsspielraum hinsichtlich einzelner Qualitätselemente zu

Der BGH hält in seinem Beschluss vom 22.07.2014 – EnVR 59/12 fest, dass ähnlich wie es der Senat für die Beurteilung der Effizienzwerte angenommen hat (BGH, Beschluss vom 21.01.2014 – EnVR 12/12, DokNr. 14002865), auch die Bestimmung des Qualitätselements eine besondere Nähe zum Regulierungsermessen aufweist. Die Ausgestaltung des nach §§ 19, 20 ARegV zu bestimmenden Qualitätselements wie auch der Beginn seiner Anwendung und das Verfahren sind durch Gesetz und Verordnung nicht in allen Details punktgenau vorgegeben. Der mit der Bestimmung des Qualitätselements betrauten Regulierungsbehörde steht bei der Auswahl der einzelnen Parameter und Methoden vielmehr ein Spielraum zu, der in einzelnen Aspekten einem Beurteilungsspielraum, in anderen Aspekten einem Regulierungsermessen gleichkommt. Obwohl das Energiewirtschaftsgesetz und die Anreizregulierungsverordnung sowohl hinsichtlich der zu berücksichtigenden Kennzahlen als auch hinsichtlich der Ermittlung der Kennzahlenwerte und der Kennzahlvorgaben wie auch hinsichtlich der anzuwendenden Methoden maßgebliche Weichenstellungen vorgeben, verbleiben bei der näheren Ausgestaltung und dem Verfahren der Bestimmung des Qualitätselements sowie dem Beginn seiner Anwendung im Einzelnen notwendigerweise erhebliche Spielräume.

mehr ==> DokNr. 15003004

OLG Köln: Telefonische Kundenbefragungen über die Service-Zufriedenheit sind Werbeanrufe

Mit Urteil vom 19.04.2013 (6 U 222/12) hatte das OLG Köln im Verbandsprozess über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Ein Privatkunde beanstandete telefonisch gegenüber dem Mitarbeiter einer Telekommunikationsfirma (TK), dass von seinem Privatanschluss geführte Verbindungen wiederholt abgebrochen seien. Die TK führte daraufhin Entstörungsmaßnahmen zur Behebung des technischen Problems durch. Danach nahm eine Mitarbeiterin der TK mit dem Kunden ohne dessen Initiative oder vorheriges Einverständnis fernmündlich Kontakt auf. Sie teilte dem Kunden mit, sie rufe im Auftrag der TK an, und entgegnete auf den Einwand des Angerufenen, er wünsche keine Werbeanrufe, Zweck des Anrufs sei keine Werbung, sondern eine Befragung. Nach etwa zweieinhalb Minuten beendete der Kunde das Telefonat, ohne dass es zu einer Befragung gekommen war. Nach Beweisaufnahme stand für das Gericht fest, dass die Mitarbeiterin mit ihrem Anruf bei dem Kunden nicht nur die Nachfrage bezweckte, ob der Telefonanschluss wieder fehlerfrei funktionierte, vielmehr sollte mit dem Telefonat im Rahmen der standardisierten Qualitätskontrollbefragung vornehmlich nicht der technische Aspekt der Störungsbehebung abgeklärt, sondern die Zufriedenheit des Kunden mit der Kundenfreundlichkeit und Serviceausrichtung der TK abgefragt werden. Unter diesen Umständen stelle der Telefonanruf eine Werbung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG dar. Eine Werbung liege nach der heranzuziehenden Definition in Art. 2 lit. a der Richtlinie 2006/114/EG bei jeder Äußerung mit dem Ziel vor, den Absatz von Waren oder Dienstleistungen zu fördern. An Hand dieser Kriterien seien im Auftrag eines Unternehmens durchgeführte telefonische Kundenzufriedenheitsbefragungen Werbeanrufe im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG, da sie jedenfalls auch und mittelbar dazu dienen, Kunden zu behalten, und damit jedenfalls mittelbar die Förderung des Absatzes von Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens bezweckten. Insoweit genügt es, dass der Anruf eines Unternehmens erkennbar dem Ziel diene, Kunden durch die Erfragung ihrer Zufriedenheit mit den Dienstleistungen eines Unternehmens und der an ihren Wünschen und Anregungen ausgerichteten Verbesserung der Serviceleistungen als solche zu erhalten und die Chancen für den künftigen Absatz von Waren oder Dienstleistungen dadurch zu erhöhen.

mehr ==> DokNr. 15003005